

Statuten der „Diana“

für den

Bezirk Brig

A Zweck des Vereins.

Art. 1. — Zweck des Vereins sind: Schutz und Vermehrung des Wildes, Unterdrückung des Jagdfrevels und Hebung des Jagdwesens im Allgemeinen.

B. Organisation.

Art. 2. — Die Leitung des Vereins wird einem Komite anvertraut, bestehend aus einem Präsidenten, Vize-Präsidenten und Schriftführer, welcher zugleich das Amt eines Kassiers übernimmt.

Art. 3. — Das Komite wird alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 4. — Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist erfordert für die Wahl des Komites.

Art. 5. — Der Präsident ladet das Komite und die Generalversammlung durch persönliche Mitteilung ein und leitet die Verhandlungen.

Art. 6. — Im Verhinderungsfalle wird er vertreten durch den Vize-Präsidenten.

Art. 7. — Der Schriftführer (Kassier) führt das Protokoll des Komites und der Generalversammlung; er führt

ein Verzeichniß der Mitglieder und verwahrt die Archive. Er unterschreibt mit dem Präsidenten sämtliche Beschlüsse des Vereins. Er hat ferner für den rechtmäßigen Einzug der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der Bußen zu sorgen.

Art. 8. — Die Sektion wird wenigstens ein Mal per Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung einberufen und zwar spätestens einen Monat vor Schluß der Jagd.

Die Generalversammlung berät den Budgetentwurf, genehmigt die Verwaltung, erwählt das Komite, ratifiziert die Neuaufgenommenen und revidiert die Statuten.

Das absolute Mehr ist erfordert und es ist zu jeder Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder nötig.

Ist die nötige Anzahl Mitglieder nicht vorhanden, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die immer beschlußfähig sein wird.

Art. 9. — Das Komite beschließt über Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 10 — Der Eintritt in den Verein steht jedem patentierten Jäger frei. Das Gesuch um Aufnahme hat derselbe beim Komite schriftlich vorzulegen.

Art. 11. — Jedes neu aufgenommene Mitglied hat für den Eintritt in den Verein Fr. 2 zu bezahlen. Ueberdies ist jedes Mitglied zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 1 verpflichtet.

Dieser Beitrag ist jeweilen bis zum 1. September eines jeden Jahres zu bezahlen.

Die Höhe des Beitrages kann durch die Generalversammlung nach Belieben abgeändert werden.

C. Strafbestimmungen.

Art. 12. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jagdgesetzes gewissenhaft zu beobachten.

Art. 13. — Ungeachtet den gesetzlich vorgesehenen Bußen verfällt jedes Mitglied bei erstmaliger Uebertretung obigen Gesetzes in eine Buße von 2—15 Fr. Das zweite Mal 15 bis 20 Fr. Das dritte Mal erfolgt Ausschluß aus dem Verein.

Ueber genannte Bußen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 14. — Wer ohne begründete Entschuldigung an der Generalversammlung nicht teilnimmt, verfällt in eine Buße von Fr. 1.

Art. 15. — Jedes Mitglied, das Kenntniß von einem Jagdfrevel erhält, verpflichtet sich denselben zuständigen Behörden anzuzeigen, sowie dem Komite der Sektion.

Art. 16. — Jede begründete Anzeige, die direkt ein Verbal einer Person bewirkt, berechtigt zu einer Prämie von 5—20 Fr. Das Komite verteilt die Prämien.

Wenn ein Jagdhund auf der Jagd getroffen wird, und der Meister des Hundes dafür verbalisiert wird, so zahlt er, wenn er dem Vereine angehört jedes Mal Fr. 1 in die Kasse.

D. Allgemeines.

Art. 17. — Durch Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied, daß obige Statuten für ihn rechtsverbindlich sind und ihn für die gefaßten Beschlüsse verpflichten.

Art. 18. — Auf Antrag des Komites oder auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder kann eine Revision der Statuten durch die Generalversammlung stattfinden.

Art. 19. — Jedes Mitglied, welches aus dem Verein treten will, hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Boni.

Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es die Jahresbeiträge nicht bezahlt. Der Kassier läßt, wenn am 1. September der Beitrag nicht bezahlt wird, eine Mahnung vorausgehen. Wenn alsdann bis am Tage der Generalversammlung der Beitrag nicht bezahlt ist, so erfolgt der Ausschluß.

Art. 20. — Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder es verlangen.

Art. 21. — Die Wiederbevölkerung des Wildes wird revierweise vorgenommen. Die Generalversammlung ist diesbezüglich beschlußfähig.

Art. 22. — Alljährlich werden zum Zwecke der Verteilung des Fuchses Jagden veranstaltet.

Das Komitee holt die Erlaubnisse ein und bestimmt die Tage. Die Mitglieder werden vom Tage in Kenntnis gesetzt.

So beschlossen im Bahnhofbuffet in Brig, den 29. Dezember 1912.

